



# Christoph Munter

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Commercialista e Revisore Contabile

Mitteilung *per Email*:

An unsere Mandanten

Betreff

## Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen - Ausschreibung 2025<sup>1</sup>

Datum: 18. Februar 2025

Werte Kunden\*innen,

Die Landesregierung hat die Richtlinien zur Förderung von Kleinstunternehmen<sup>2</sup> für betrieblichen Investitionen genehmigt und hierfür drei Millionen Euro bereitgestellt. Ab 04. November 2024 ist es möglich, beim landesweiten Wettbewerbsverfahren, teilzunehmen. Der Antrag wird von der Landesabteilung Wirtschaft mittels eines Punktesystems bewertet, d.h. man bekommt den Landesbeitrag nicht automatisch mit dem Ansuchen!

Höhe des Beitrages und Frist zur Einreichung

Die Beihilfe wird in Form eines Verlustbeitrags im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 651/2014 gewährt. (Mindestinvestition: 15.000,00 Euro, Höchstinvestition: 500.000,00 Euro)

Der Beitrag ist **nicht mit anderen Förderungen** wie z.B. „Neues Sabatini“ **kumulierbar**.

Der Antrag kann bis zum **28. Februar 2025**, 12:00 Uhr ausschließlich online über den entsprechenden E-Government-Service der Landesverwaltung auf myCivis mit Hilfe der digitalen Identität SPID eingereicht werden.

Welche Investitionen werden gefördert?

Zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zur grundlegenden Änderung des

<sup>1</sup> Auszug aus der Homepage der Südtiroler Bürgernetz, <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1044785>, abgerufen am 24.10.2024.

<sup>2</sup> Die Definition des Kleinstunternehmens befindet sich in der EU-Verordnung Nr. 651/2014. Demnach handelt es sich um ein Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten sowie einen Jahresumsatz und Bilanzsumme von weniger als 2 Mio. Euro.

**Christoph Munter**  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater  
Leonardo da Vinci Straße 4  
I-39100 Bozen

Telefon +39 0471 053223  
Fax +39 0471 089916  
Mobil +39 340 2329016  
E-Mail christoph.munter@munter.bz.it  
Web www.munter.bz.it

Steuernr. MNTCRS82R24B160R  
MwSt.Nr. 02664230212  
Bankverbindung Südtiroler Volksbank  
IBAN IT88 E058 5611 6010 5057 0015 603  
BIC/SWIFT BPAAIT2B050

gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte sind folgende materielle oder immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig (EU-Verordnung Nr. 651/2014, Artikel 17, Absatz 3, Buchstabe a):

- Einrichtungen,
- Hardware,
- Software,
- Maschinen,
- Arbeitsfahrzeuge (keine Fahrzeuge zur Personenbeförderung),
- Geräte,
- Transportmittel, die als Fahrzeuge mit besonderer „Zweckbestimmung“ zugelassen sind,
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung für Handelsagenten und Vertreter, die im Verzeichnis der Handelskammer eingetragen sind, sowie für die Beförderung in Taxis und der Verleih von Mietwagen mit Fahrer,
- Fahrzeuge für den Warentransport: nur für Unternehmen, die Handel auf öffentlichen Flächen ausüben.

### Ersatzinvestitionen sind nicht zulässig!

Die Investitionen müssen sich auf das Jahr 2025 beziehen. Darunter versteht man:

- a) Bestellung, Lieferung und Rechnung müssen im Jahr 2025 abgeschlossen sein;
- b) Bestellung und Anzahlung erfolgen 2025, die Lieferung und Endrechnung werden im Jahr 2026 abgeschlossen;
- c) Bestellung, Anzahlung und Lieferung erfolgen 2025, die Endrechnung wird im Jahr 2026 abgeschlossen. Die Anzahlung im Jahr 2025 muss mindestens 20% der Gesamtsumme betragen.

Die Investitionen müssen sich außerdem auf operative Betriebsstätten beziehen, die in Südtirol angesiedelt sind.

### **Bewertung des Antrages**

Die **Bewertung des Ansuchens** erfolgt mittels Angabe folgender Schwerpunkte mit einer maximalen Zuordnung von 120 Punkten (siehe Art. 10 der Richtlinien):

- Förderungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, genehmigt in den letzten fünf Jahren;
- Nutzung bestehender Baukubatur;
- Einzelhandelstätigkeit in Vierteln oder peripheren Zonen, die keine historischen oder städtischen Zentren in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern umfassen, oder Handelsbetriebe, die einen „Nahversorgungsdienst“ ausüben;
- Strukturschwäche;
- Frauenunternehmen;
- „Neues Unternehmen“;
- Zertifizierungen/Qualifizierungen (ISO-Zertifizierung, SOA-Zertifizierung; Zertifizierung „Audit familieundberuf“, Nachhaltigkeitszertifizierung, Legalitätsrating, Meisterbrief oder Handelsfachwirt, Uniabschluss oder Vollzeitberufsfachschule, bestehender Lehrvertrag).

Bis zum 15. April 2025 werden drei Rangordnungen erstellt und genehmigt:

- eine Rangordnung der Sektoren Handwerk und Industrie für Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten;
- eine Rangordnung der Sektoren Handwerk und Industrie für Unternehmen mit mehr als neun und bis zu 49 Beschäftigten;
- eine Rangordnung der Sektoren Handel und Dienstleistungen für Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten.

Die Landesregierung hat wie im Vorjahr ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit und Nahversorgungsbetriebe gelegt. Auch wer bestehendes Bauvolumen nutzt, in strukturschwachen Gemeinden tätig ist, Kooperationen eingeht, Internationalisierungsmaßnahmen umsetzt oder ein neues Unternehmen gründet, soll bei der Antragsbewertung und der Erstellung der Rangordnung bevorzugt sein.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Munter Christoph

